



DFS Deutsche Flugsicherung

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

1-1811-19

19 DEC 2019

gültig ab: 30 JAN 2020

hebt 1-1257-18 auf

Bekanntmachung über Durchführung des Flugberatungsdienstes in Deutschland

Bekanntmachung über Durchführung des Flugberatungsdienstes in Deutschland

1. Vorschriften und Rechtsgrundlagen

1.1 Internationale Vorschriften

Der Flugberatungsdienst wird entsprechend den Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) sowie der europäischen Flugsicherungsorganisation EUROCONTROL durchgeführt.

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

Der Flugberatungsdienst der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH gehört gemäß § 27c Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes zu den Flugsicherungsdiensten. Darüber hinaus gilt die Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die Durchführung der Flugsicherung (FSDurchführungsV) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Organisation des Flugberatungsdienstes

Der Flugberatungsdienst wird durch das Aeronautical Information Service-Centre (AIS-C), inkl. NOTAM-Office sowie durch das Büro NfL der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH durchgeführt:

Das AIS-C der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) ist die gemeinsame Flugverkehrsdienste-Meldestelle (Air Traffic Services Reporting Office – kurz: ARO) aller Flugverkehrsdienste in der Bundesrepublik Deutschland gemäß ICAO Annex 2 und damit die zentrale Stelle für Annahme und Bearbeitung von Flugplänen und flugplanrelevanten Meldungen.

3. Dienstleistungen des Flugberatungsdienstes

3.1 Aufgabenbereiche

Die Dienstleistung "Flugberatung" der DFS umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- a) Sammlung, Auswertung, Aufbereitung und Bekanntmachung von Nachrichten und Informationen, die für eine sichere, geordnete und flüssige Durchführung von Flügen notwendig sind
- b) Prüfung, Entgegennahme und Weiterleitung von Flugplänen und Flugplanfolgemeldungen
- c) Unterstützung bei der Flugvorbereitung
- d) Erteilung einer Flugberatung
- e) Überwachung der zeitgerechten Landung nach Sichtflugregeln bei Flügen zu allen Flugplätzen, (ausgenommen Internationale Verkehrsflughäfen), sofern ein Flugplan aufgegeben wurde, sowie von Landungen nach Instrumentenflugregeln auf unkontrollierten Flugplätzen
- f) Entgegennahme und Weiterleitung von Flugberichten der Luftfahrzeugführer nach dem Flug (Post-Flight Informationen)
- g) Herstellung und Veröffentlichung von Luftfahrtskarten
- h) Tätigkeiten im Rahmen der besonderen Nutzung des Luftraums (BNL)

Die Dienstleistungen des AIS-C können über Telefon, Telefax und das Internetportal (<http://www.dfs-ais.de>) in Anspruch genommen werden.

3.2 Erreichbarkeit des AIS-C und des NOTAM-Office

Das AIS-C und das NOTAM-Office sind über Telefon und Telefax unter den folgenden Rufnummern zu erreichen:

	Telefon	Telefax
AIS-C	(06103) 707 5500	(06103) 707 5505
Flugplanaufgabe und Briefing sowie VFRbulletin über Internet www.dfs-ais.de		
NOTAM Office	(06103) 707 5555	(06103) 707 5556
E-Mail Adresse NOF	notam.office@dfs.de	

3.3 Bereitstellung des Flugberatungsdienstes bei Totalausfall des AIS-C

Um bei Totalausfall oder Evakuierung des AIS-C die Grundversorgung mit Flugberatungsdienstleistungen sicherzustellen, wird an einem separaten Standort ein Contingency-AIS (CAIS) vorgehalten. Das CAIS wird ausschließlich bei einem Totalausfall bzw. einer Evakuierung des AIS-C in Betrieb genommen.

Die Inbetriebnahme wird per NOTAM bekannt gemacht.

Das Contingency-AIS (CAIS) mit Contingency-NOTAM-Office (CNOF) ist unter folgenden Anschlüssen zu erreichen:

	Telefon	Telefax
CAIS	(06103) 707 5030	(06103) 707 5046 oder 5047
CNOF	(06103) 707 5040	(06103) 707 5046

4. Arbeitsverfahren des AIS-C im Rahmen des Flugberatungsdienstes

4.1 Betriebssprache

Die Betriebssprachen des Flugberatungsdienstes sind Deutsch und Englisch.

4.2 Aufgabe und Veröffentlichung von nationalen NOTAM

Informationen über zeitlich befristete Änderungen zum Luftfahrthandbuch (AIP), die von Bedeutung für eine sichere, geordnete und flüssige Durchführung von Flügen sind, werden als NOTAM bekannt gemacht.

NOTAM-Anträge sind direkt beim NOTAM-Office der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH aufzugeben und können über das AIS-Portal (www.dfs-ais.de), E-Mail, Telefax oder Telefon an das NOTAM-Office übermittelt werden.

Für NOTAM-Anträge, die über das AIS-Portal und über E-Mail aufgegeben werden, übermittelt das NOTAM-Office nach der Veröffentlichung einen NOTAM-Rücklauf an den Aufgeber. Der Erhalt des NOTAM-Rücklaufes ist für den Aufgeber die Bestätigung, dass sein NOTAM-Antrag bearbeitet und veröffentlicht worden ist. Die Bearbeitung des NOTAM-Antrages erfolgt zeitnah, abhängig vom Verkehrsaufkommen und der Dringlichkeit. Sollte nach einem angemessenen Zeitraum kein Rücklauf beim Aufgeber eingehen, ist eine entsprechende Anfrage an das NOTAM-Office zu richten.

Für NOTAM-Anträge, die auf anderem Wege (Telefax, Telefon) beim NOTAM-Office aufgegeben werden, wird ein NOTAM-Rücklauf nur auf Anforderung übermittelt.

Die Veröffentlichung von nationalen NOTAM erfolgt durch das NOTAM-Office.

Bei Sachverhalten, bei denen die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH gem. § 31 Abs.3 LuftVG bzw. gemäß § 20 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) oder ähnlichen Fällen, zu einer gutachterlichen Stellungnahme verpflichtet ist, ist eine Direktaufgabe der NOTAM-Anträge beim NOTAM-Office nicht möglich. Solche Anträge sind an die jeweils zuständigen DFS-Stellen zu richten.

4.3 Bearbeitung von Flugplänen und Flugplanfolgemeldungen

Für die Flugplanbearbeitung gelten die Regelungen der "Bekanntmachung von Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung und Änderung von Flugplänen" (AIP IFR ENR 1-10 ff).

4.4 Flugvorbereitung

Der Flugberatungsdienst unterstützt die Luftfahrzeugführer bei der Flugvorbereitung durch Bereitstellung von PIBs und Unterlagen aus Luftfahrthandbüchern (inkl. AIP SUP und AIC), soweit diese im AIS-C vorgehalten werden.

4.5 Erteilung einer Flugberatung

4.5.1 Form der Flugberatung

Die Flugberatung wird schriftlich, fernmündlich, über Telefax oder per E-Mail erteilt.

Darüber hinaus können NOTAM-Briefings (PIBs) im verfügbaren Umfang sowie das VFRBulletin über das Internetportal des AIS-C abgerufen werden (siehe Kap. 6).

4.5.2 Umfang und Bereitstellung der Flugberatung

Eine Flugberatung besteht grundsätzlich aus dynamischen NOTAM-Informationen (PIB) und zusätzlichen Informationen aus Luftfahrthandbüchern (inkl. AIP SUP und AIC). Informationen aus den Luftfahrthandbüchern werden auf Anforderung bereitgestellt, soweit im AIS-C verfügbar.

Die Bereitstellung der PIBs erfolgt vorzugsweise über E-Mail.

Vogelschlagwarnungen (BIRDTAM) sind nicht Bestandteil einer Flugberatung. BIRDTAM werden vom "Deutschen Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr (DAVVL)" u.a. im Internet bereitgestellt. Über einen entsprechenden Link unter der Rubrik "Partner" auf dem AIS-Portal der DFS (www.dfs-ais.de) kann auf die aktuellen BIRDTAM zugegriffen werden.

5. NOTAM-Briefing (PIB)

5.1 Inhalt des PIB

Ein PIB wird unter Zugrundelegung der für das betroffene Flugprofil bedeutsamen Informationen erstellt. Um angesichts der Vielzahl der veröffentlichten Informationen die Übersichtlichkeit der PIBs nicht zu beeinträchtigen, wird die Zuordnung bzw. Bereitstellung der NOTAM-Informationen in einem PIB durch folgende Kriterien bestimmt:

Sachliche Kriterien:

- Verkehrsart/Flugregel (IFR und/oder VFR)
- Gegenstand/Inhalt eines NOTAM, gemäß der international abgestimmten "NOTAM-Zuordnungskriterien"

Geographische Kriterien:

- Bereich (Flugplatz, Flugstrecke, Navigationswarnung)
- Gebiet (FIR) bzw. geographische Position (Koordinate/Radius)
- Höhenbereich (untere/obere Begrenzung in Flugflächen)

Zeitliche Kriterien

- PIBs enthalten standardmäßig alle zum Abrufzeitpunkt gültigen aktiven NOTAM für einen fest definierten Gültigkeitszeitraum von der voraussichtlichen Abblockzeit (EOBT) bis 4 Stunden nach der voraussichtlichen Ankunftszeit (ETA) des geplanten Fluges, und
- NOTAM, die innerhalb dieses Zeitraums in Kraft treten.

Auf Wunsch des Kunden können die vorstehend angegebenen sachlichen, geographischen und zeitlichen Kriterien verändert, erweitert oder eingeschränkt werden. Nähere Informationen hierzu können beim AIS-C erfragt werden. Bei PIB-Abfragen über das Internetportal des AIS-C gibt es entsprechende Filteroptionen, um für ein Flugvorhaben nicht relevante Sachverhalte auszunehmen (siehe Kap. 6).

Beispiel einer Kopfzeile eines PIBs

DLH9901		Rufzeichen/Callsign	
			
Bundesrepublik Deutschland Aeronautical Information Service Centre (AIS-C)			
Pre-Flight Information Bulletin:		VALIDITY (UTC):	
NARROW ROUTE		04 JAN 2018 13:25 - 04 JAN 2018 18:18	
Id: EDDZ1801040004		Art/Type PIB	
Profile:		Gültigkeit/Validity	
Service Type: FULL			
Date: 04 JAN 2018 Time: 10:36 UTC		Flight Rules: IFR	
Contents: Aerodromes, En-route, Warnings			
Briefing Type: International, Military			
Height Limits: Buffer +/- 2 Flight Levels			
ADEP: EDDE		AERODROMES: EDDV	
ADES: EDDW			
FIR: EDMM(0-260,I) EDGG(220-260,I) EDWW(0-260,I)			
Route: ERSIL4W ERSIL Y220 ELNAT P605 DLE Z88 VERED VERED3P			
Width of Route: 20 NM		Radius around AD: 25 NM	
Legend:			
+ NOTAM not older than 250 days			
* Different from original			
- Beginning of the message			

5.2 Arten von PIBs

Folgende Arten von PIBs können zur Verfügung gestellt werden:

- gebietsbezogen (Area Type) auf der Basis von angegebenen Fluginformationsgebieten.
- streckenbezogen (Route Type) auf der Basis von angegebenen Fluginformationsgebieten und Flugplätzen.
- flugstreckenbezogen (Narrow Route Type) auf der Basis eines Flugplanes (FPL) oder einer angegebenen Flugstrecke.
- flugplatzbezogen (Aerodrome Type) auf der Basis von angegebenen Flugplätzen.

Darüber hinaus können auf Wunsch weitere NOTAM-Informationen zusammenstellungen durch das AIS-C aus der NOTAM-Datenbank abgerufen und zur Verfügung gestellt werden.

6. Internetportal des AIS-C

Neben der Option zur Aufgabe von Flugplänen und Flugplanfolgemeldungen, bietet das Internetportal des AIS-C die Möglichkeit zur Abfrage von NOTAM-Briefings (PIBs) für IFR- und VFR-Flüge sowie zur Erstellung eines VFR-Bulletin.

6.1 NOTAM-Briefing (PIB)

Auf Anforderung des Flugplanaufgebers werden für über das Internet aufgegebene Flugpläne, auf der Grundlage der im Flugplan angegebenen Flugstrecke, automatisiert flugstreckenbezogene PIBs generiert und an den im Flugplan angegebenen Kontakt übermittelt. Diese PIBs enthalten immer alle zum Abrufzeitpunkt gültigen aktiven NOTAM für einen fest definierten Gültigkeitszeitraum von der voraussichtlichen Abblockzeit (EOBT) bis 4 Stunden nach der voraussichtlichen Ankunftszeit (ETA) des geplanten Fluges und die NOTAM, die innerhalb dieses Zeitraums in Kraft treten.

Darüber hinaus können, unabhängig von der Aufgabe eines Flugplanes, gebiets- und flugplatzbezogene PIBs für alle Fluginformationsgebiete weltweit abgefragt werden. Diese PIBs enthalten alle zum Abrufzeitpunkt bezogen auf den angegebenen Flugtag gültigen aktiven NOTAM und die NOTAM, die in den nächsten auf den Flugtag folgenden 24 Stunden in Kraft treten. Durch entsprechende Filteroptionen hat der Kunde hier die Möglichkeit, bestimmte Sachverhalte (z.B. Hindernisse, Hindernisbeleuchtungen), die für das jeweilige Flugvorhaben nicht relevant sind, auszunehmen.

6.2 VFRBulletin

Das VFRBulletin enthält alle aktuellen NOTAM-Informationen, die für Sichtflüge innerhalb Deutschlands und von Deutschland in alle angrenzenden sowie weitere ausgewählte europäische Länder relevant sind.

Über das VFRBulletin können, unabhängig von der Aufgabe eines Flugplanes, streckenbezogene Flugberatungen für VFR-Flüge abgefragt werden. Das VFRBulletin enthält alle zum Abrufzeitpunkt bezogen auf den angegebenen Flugtag gültigen aktiven NOTAM und die NOTAM, die in den nächsten auf den Flugtag folgenden 24 Stunden in Kraft treten. Durch entsprechende Filteroptionen hat der Kunde hier die Möglichkeit, bestimmte Sachverhalte (z.B. Hindernisse, Hindernisbeleuchtungen), die für das jeweilige Flugvorhaben nicht relevant sind, auszunehmen.

7. NOTAM-Datenbank

Das AIS-C hat eine zentrale NOTAM-Datenbank (EAD), aus der PIBs abgerufen werden können. Die PIBs werden den Luftfahrzeugführern im Rahmen der Flugvorbereitung oder Flugberatung über die verfügbaren Kommunikationsmedien zur Verfügung gestellt.

7.1 Ausfall der NOTAM-Datenbank

Bei Ausfällen der NOTAM-Datenbank hat das AIS-C keinen Zugriff zu aktuellen Informationen. Die Erstellung von PIBs kann daher während dieser Ausfallzeiten nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 30.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung NfL 1-1257-18 zurückgezogen.

Langen, 18.12.2019

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Bereich Aeronautical Information Management

i.V. Pierre Hermann

i.V. Hardy Polevka